

Federführender Bereich Kinder, Jugend und Familie		Beteiligte Bereiche	
Vorlage für Jugendhilfeausschuss			
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Zuschüsse für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen 2018			
Namenszeichen des federführenden Bereichs		Namenszeichen Beteiligte Bereiche	
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	
		02.01.2018	
Namenszeichen			
I/10	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk			

Sachbearbeiter/in: Markus Kröger
Datum: 02.01.2018

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Betreff:

Zuschüsse für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen 2018

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss legt die Fördersätze und –richtlinien an Träger von Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen wie folgt fest:

Fördersätze 2018:

a.) Mitarbeiterschulungen (Tagesveranstaltung):	5,00 € p.P. pro Tag
b.) Mitarbeiterschulungen (mehrtägig):	3,00 € p.P. pro Tag
c.) Bildungsmaßnahmen	2,50 € p.P. pro Tag
d.) Ferien- und Freizeitmaßnahmen:	2,50 € p.P. pro Tag
e.) Fahrten in die Partnerstädte:	4,00 € p.P. pro Tag
f.) Sonderzuschüsse:	7,00 € p.P. pro Tag

Allgemeine Förderrichtlinien 2018

- Betreuer werden im Verhältnis 1 zu 7 gefördert.
- Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, die ihren Wohnsitz in Wesseling haben.
- Altersbegrenzung Teilnehmer bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen: 6 bis 17 Jahre
- Altersbegrenzung Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen: 6 bis 26 Jahre
- Mindestalter Teilnehmer bei Mitarbeiterschulungen: 15 Jahre
- Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag gefördert.
- Der Zuschussantrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Wesseling einzureichen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Veranstaltungen schulischer Art (z.B. Klassenfahrten)
- Veranstaltungen die den Charakter von Sportwettkämpfen bzw. Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art
- Veranstaltungen parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit öffentlichen Demonstrationen

Voraussetzungen für Sonderzuschüsse

- Kinderreiche Familien (ab 3 Kindern)
- Teilnehmer mit einer Behinderung
- Teilnehmer aus Familien im SGB II oder SGB XII-Bezug

- Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien ohne SGB II-Bezug bei besonderem erzieherischem Bedarf.

Der Sonderzuschuss wird zusätzlich zum normalen Tagessatz gewährt. Der Träger verpflichtet sich, die Sonderzuschüsse ausschließlich zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des entsprechenden Teilnehmers einzusetzen.

Sachdarstellung:

1. Problem

Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der im Beschlussentwurf beschriebenen Maßnahmen von o.g. Trägern der Jugendhilfe Mittel in Höhe von insgesamt 14.495,00 € zweckentsprechend verausgabt.

Einige Träger haben im Frühjahr 2017 sogenannte „Prognose-Anträge“ von Maßnahmen eingereicht, jedoch anschließend keine konkreten Zuschussanträge eingereicht. Vermutlich haben diese Maßnahmen nicht stattgefunden bzw. es wurde wegen Geringfügigkeit der zu erwartenden Mittel auf eine Antragstellung verzichtet.

Für das Jahr 2018 wird vorgeschlagen, dass Zuschussverfahren in dieser Form fortzuführen und die im Beschlussentwurf genannten unveränderten Fördersätze und -richtlinien festzulegen.

2. Lösung

Der Jugendhilfeausschuss legt die Fördersätze und -richtlinien an Träger von Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen wie folgt fest:

Fördersätze 2018

a.)	Mitarbeiterschulungen (Tagesveranstaltung):	5,00 € p.P. pro Tag
b.)	Mitarbeiterschulungen (Mehrtägig):	3,00 € s.o.
c.)	Bildungsmaßnahmen	2,50 € s.o.
d.)	Ferien- und Freizeitmaßnahmen:	2,50 € s.o.
e.)	Fahrten in die Partnerstädte:	4,00 € s.o.
f.)	Sonderzuschüsse:	7,00 € s.o.

Allgemeine Förderrichtlinien 2018

- Betreuer werden im Verhältnis 1 zu 7 gefördert.
- Es werden nur Kinder und Jugendliche gefördert, die ihren Wohnsitz in Wesseling haben.
- Altersbegrenzung Teilnehmer bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen: 6 bis 17 Jahre
- Altersbegrenzung Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen: 6 bis 26 Jahre
- Mindestalter Teilnehmer bei Mitarbeiterschulungen: 15 Jahre
- Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag gefördert.
- Der Zuschussantrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Wesseling einzureichen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Veranstaltungen schulischer Art (z.B. Klassenfahrten)
- Veranstaltungen die den Charakter von Sportwettkämpfen bzw. Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art
- Veranstaltungen parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit öffentlichen Demonstrationen

Voraussetzungen für Sonderzuschüsse

- Kinderreiche Familien (ab 3 Kindern)
- Teilnehmer mit einer Behinderung
- Teilnehmer aus Familien im SGB II oder SGB XII-Bezug
- Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien ohne SGB II-Bezug bei besonderem erzieherischem Bedarf.

Der Sonderzuschuss wird zusätzlich zum normalen Tagessatz gewährt. Der Träger verpflichtet sich, die Sonderzuschüsse ausschließlich zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des entsprechenden Teilnehmers einzusetzen.

Zur Finanzierung der o.g. Maßnahmen der Trägern der Jugendhilfe werden Mittel in Höhe von 15.000,00 € den Erträgen der Jugendstiftung entnommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit besteht, über einen Einzelbeschluss des Jugendhilfeausschusses eine Projektförderung zu erhalten. Hierfür ist ein vorheriger schriftlicher Antrag an den Jugendhilfeausschuss mit einer detaillierten Projektbeschreibung (inkl. Kostenaufstellung) erforderlich.

3. Alternativen

Werden keine vorgeschlagen

4. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt stehen 23.900 Euro Stiftungsmittel zur Verfügung. Hiervon werden 15.000 zur Finanzierung der o.g. Maßnahmen bereit gestellt.